

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote sind einige Neuerungen gesetzlich fixiert wurden, die die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt betreffen.

So heißt es u.a.:

„Die aktuelle Fassung der im jeweiligen Bereich beschlossenen Jugendhilfe- und Sozialplanung ist spätestens am 31. Oktober des Jahres, welches dem Jahr, auf das die Planung bezogen ist, vorausgeht, bei dem für Familienhilfe und Familienförderung zuständigen Ministerium einzureichen; erstmals zum 31. Oktober 2015“.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Wie sieht die fachliche Vorbereitung der Abgabe der Jugendhilfe- und Sozialplanung der Stadtverwaltung bis zum 31. Oktober 2015 aus?
2. Wann und wie werden die Fachausschüsse und der Stadtrat in diese Planungen einbezogen?
(zeitliche Abfolge)
3. Wie werden fachliche Beratungen bzw. Abstimmungen mit freien Trägern der Jugendhilfe und im Sozialbereich in diesen Prozess einbezogen?
4. Welche Bedeutung nimmt der bereits im Stadtrat beschlossene Antrag zur strategischen Sozialplanung (V/2013/11368) in diesem Prozess ein?